

Vertragliche Vereinbarungen

DURCHFÜHRUNG DER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer seine Vorstellungen, die von ihm beabsichtigte Aussage und die von der Grafik anzusprechende Zielgruppen mit. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei angemessen.

Aufgrund der Druckkosten ist der Auftragnehmer vor Erstellung des ersten Entwurfs berechtigt die volle Leistung im vorhinein zu berechnen. Kommt es zu nachträglichen Änderungen am Feinentwurf, wird ein Aufschlag auf Stundenbasis, mit einem Stundensatz von 60€ verrechnet, welcher nach Fertigstellung in Rechnung gestellt wird.

Der Auftraggeber stellt alle zu verwendenden Texte und Bilder zur Verfügung. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Firma Mascha Foto n Design haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Firma Mascha Foto n Design wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Wünscht der Auftraggeber eine Bildrecherche, werden diese, wenn nicht anders verlangt, auf der Bilderbörse 123.RF zur Vorschau verwendet und erst nach Einverständnis des Auftraggebers gekauft und extra verrechnet.

Auf der Grundlage der von dem Auftraggeber mitgeteilten Vorgaben für die Grafik entwickelt der Auftragnehmer einen Vorentwurf und legt diesen dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage des Vorentwurfs mit, ob er einen Entwurf, auf dessen Grundlage weiterentwickelt werden soll oder ob der vorgelegte Entwurf von ihm abgelehnt wird. Der Auftraggeber teilt weiterhin mit, ob der Vorentwurf uneingeschränkt übernommen werden soll oder ob er Änderungen und Abwandlungen wünscht.

Lehnt der Auftraggeber den vorgelegten Entwurf ab, so kann er nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder den Auftragnehmer unter Angabe der Beanstandungsgründe auffordern, einen erneuten Vorentwurf anzufertigen. Eine erneute Ablehnung des Vorentwurfs gilt als Kündigung des Vertrages. Im Falle der Kündigung des Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Aufwandspauschale in Höhe von 30% der vertraglich vereinbarten Vergütung zu fordern bzw. die 30% der Anzahlung einzubehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Vergütung infolge von ersparten Aufwendungen geringer zu berechnen ist. Eine Nutzung der bis dahin vom Auftragnehmer erbrachten Leistungsergebnisse durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Akzeptiert der Auftraggeber den Vorentwurf, entwickelt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der mitgeteilten Änderungs- und Abwandlungswünsche einen Feinentwurf, aus dem die endgültig zu erstellende Grafik unmittelbar und abschließend hervorgeht. Der Feinentwurf wird dem Auftraggeber zum Zwecke der Abnahme vorgelegt.

Mit der Freigabe des Auftragsgegenstands übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung für eventuelle Fehler. Bei übersehenen Fehlern, insbesondere Rechtschreibfehlern und Inhalten, trägt der Auftraggeber nach Freigabe die volle Haftung. Nach der Abnahme des Feinentwurfs stellt der Auftragnehmer die Grafik fertig und übergibt es dem Auftraggeber in einem für die digitale Nutzung geeigneten Format und/oder als fertige Druckdatei und lässt diese mit Namen, Adresse und Rechnungsanschrift des Auftraggebers drucken und in sein Geschäftslokal liefern.

ABNAHME

Der Auftraggeber nimmt die vorgelegten Entwürfe und die fertige Grafik ab. Für die Abnahme genügt die Gegenzeichnung der vorgelegten Entwürfe oder die Erklärung der Abnahme in Textform. Mit der Abnahme werden die jeweiligen Entwürfe als vertragsgemäß und als für die weiteren Entwicklungsarbeiten verbindlich anerkannt.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der entwickelten Leistungen erklärt, sofern der Abnahme nicht wesentliche Mängel entgegenstehen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Entwürfe oder die Grafik für seine geschäftliche Kommunikation nutzt.

Der Auftraggeber erhält die Dateien in hochauflösender Druckqualität (PDF), für Web optimiert (JPEG, PNG) und in gedruckter Form.

EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN, REFERENZ

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Grafik für alle denkbaren Nutzungsarten zu verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Grafik als Marke oder als Geschmacksmuster für sich registrieren zu lassen.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die von ihm entwickelte Grafik für eigene Referenzzwecke zu benutzen und diese für diesen Zweck in Print- und Onlinemedien zu veröffentlichen.

VERGÜTUNG

Durch das Kleinunternehmer Gesetz gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer verrechnet.

Aufgrund der Druckkosten ist der Auftragnehmer vor Erstellung des ersten Entwurfs berechtigt die volle Leistung im vorhinein zu berechnen. Kommt es zu nachträglichen Änderungen am Feinentwurf, wird ein Aufschlag auf Stundenbasis, mit einem Stundensatz von 60€ verrechnet, welcher nach Fertigstellung in Rechnung gestellt wird.

SONSTIGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Firma Mascha Foto n Design, mit denen sich der Auftraggeber bei Unterzeichnung des Vertrags einverstanden erklärt.

Zu finden ist diese unter <http://www.maschafotondesign.at/allgemeine-geschäftsbedingungen/>